



GEMEINDE
NIEDERWENINGEN
www.niederweningen.ch

Verordnung über Unterstützungsbeiträge an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen und in Tagesfamilien (KITA-Verordnung)

SR 410.1

vom 17. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Planung	3
Art. 3 Anwendungsgebiet	3
II. Elternbeiträge	3
Art. 4 Elternbeiträge	3
III. Beitragsberechnung	4
Art. 5 Beitragssatz	4
Art. 6 Normbeiträge / Referenzwert	4
IV. Verfahren	4
Art. 7 Vorgehen	4
V. Schlussbestimmungen	4
Art. 8 Ergänzende Bestimmungen	4
Art. 9 Rechtsschutz	4
Art. 10 Inkrafttreten	4
Art. 11 Ausserkraftsetzung bisherigen Rechts	4
Änderungstabelle	5
Begriffsglossar	5

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe (KJHG vom 1. August 2020) folgende Verordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Gemeinde Niederweningen fördert die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, indem sie Unterstützungsbeiträge in Kindertagesstätten ermöglicht.

² Die Gemeinde Niederweningen unterstützt Eltern bei der Finanzierung von Kindertagesplätzen (Kinderkrippen und Tagesfamilien) durch die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen (Subjektfinanzierung).

³ Die familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Unterstützung der Eltern in Erziehung und Betreuung. Sie fördert die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Entwicklung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich.

⁴ Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde Niederweningen selbst geführt werden.

⁵ Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienste und Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung am Wohnort der Eltern (Aupair-Verhältnisse, Kinderfrauen).

Art. 2 Planung

¹ Die Gemeinde Niederweningen sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot der familienergänzenden Tagesbetreuung. Sie können private Trägerschaften auf Gemeindegebiet unterstützen, um ein Grundangebot für die Niederwenger Bevölkerung sicherzustellen. Die Zusammenarbeit wird bei Bedarf in einer Vereinbarung geregelt.

Art. 3 Anwendungsgebiet

¹ Diese Verordnung findet grundsätzlich Anwendung auf alle familienergänzenden Betreuungsangebote, welche die jeweiligen kantonalen Voraussetzungen über die Bewilligung von Kinderkrippen gemäss KJHG §18a ff. bzw. über die Verordnung über Tagesfamilien und über Kindertagesstätten (VTaK) erfüllen und im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind.

² Die Tagesfamilien müssen einem Verband angeschlossen sein oder bei der Gemeinde gemeldet sein.

³ Die schulergänzende Betreuung gemäss Volksschulgesetz und Volksschulverordnung fallen nicht unter diese Verordnung. Die Unterstützung wurde anlässlich der Schulgemeindeversammlung am 5. Dezember 2018 geregelt und liegt in der Verantwortung der Schule Wehntal.

II. Elternbeiträge

Art. 4 Elternbeiträge

¹ Der Gemeinderat erlässt ein oder mehrere Reglemente über Unterstützungsbeiträge an Eltern (Elternbeitragsreglement), welches für in Niederweningen wohnhafte Eltern einkommensabhängige Beiträge vorsieht unabhängig vom Standort der Kindertagesstätte.

² Die einkommensabhängige Beiträge werden mit folgenden Komponenten berechnet: steuerbares Einkommen, Anteil am steuerbaren Vermögen, Einkaufsbeträge in die 2. Säule (BVG) und dem Liegenschaftsabzug vermindert um den Pauschalbeitrag.

³ Das Inkasso der Betreuungskosten ist Sache der Kindertagesstätten.

III. Beitragsberechnung

Art. 5 Beitragssatz

¹ Der kommunale Unterstützungsbeitrag für einen Betreuungstag entspricht der Differenz zwischen Normkosten und Elternbeitrag.

Art. 6 Normbeiträge / Referenzwert

¹ Die Normkosten bei den Kinderkrippen und bei der Betreuung in Tagesfamilien werden mit einem marktüblichen Referenzwert festgelegt. Der Referenzwert entspricht den im Elternbeitragsreglement festgelegten Maximalwerten für das entsprechende Betreuungsmodul.

² Werden die Kindertagesstätten von der Gemeinde selbst oder im Gemeindeverband geführt, werden die Vollkosten des Betreuungsangebotes analog berechnet.

IV. Verfahren

Art. 7 Vorgehen

¹ Die Eltern, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben und die grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen der Gemeinde ein Gesuch ein. Die effektiven von der Kindertagesstätte in Rechnung gestellten Betreuungskosten sind nachzuweisen. Die Eltern müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung Einblick in das Steuerregister nehmen können.

V. Schlussbestimmungen

Art. 8 Ergänzende Bestimmungen

Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 9 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser KITA-Verordnung.

Art. 11 Ausserkraftsetzung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten der KITA-Verordnung wird das Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Niederweningen («Krippenreglement vom Juni 2016») ausser Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung am 17. Mai 2022 festgesetzt.

Vom Gemeinderat per 1. August 2022 in Kraft gesetzt.

Niederweningen, 25. Juli 2022

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN


Mark Staub
Gemeindepräsident


Simon Knecht
Gemeindeschreiber

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
17.05.2022	01.08.2022	Erlass	Erstfassung

Begriffsglossar

KITA	Abkürzung für K indertagesstätten
Familienergänzende Betreuungsangebote	Damit sind Betreuungsangebote gemeint, bei denen die vorschul- und schulpflichtigen Kinder von pädagogisch geeigneten oder pädagogisch qualifizierten Personen betreut werden und die in der Regel eine Betriebsbewilligung benötigen.
Kinderkrippen	Betreuungsangebote, die in erster Linie Kinder im Vorschulalter betreuen
Kindertagesstätten	Übergeordnete Bezeichnung für Kinderkrippen, Tagesstrukturen, Tagesfamilien. Spielgruppen fallen nicht unter diese Bezeichnung.
Tagesstrukturen	Überbegriff für ein Schul- und Betreuungsangebot, bei dem die Schulkinder die Möglichkeit haben, sich von Montag bis Freitag während des ganzen Tages zu regelmäßigen Zeiten in der Schule aufzuhalten. Für die Kinder ist weiterhin nur der Schulunterricht obligatorisch, während Betreuungszeiten und Mittagstisch freiwillig genutzt werden können. In Niederweningen wird zurzeit der Mittagstisch angeboten (vgl. schulergänzende Betreuungsangebote).
Betreuungsmodul	In Kindertagesstätten haben die Eltern die Möglichkeit für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten zu wählen (=Betreuungsmodule) wie bspw. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen.
Elternbeitrag	Der Elternbeitrag ist derjenige Beitrag, den die Eltern für die gewählte Betreuung entrichten müssen.
Maximaler Elternbeitrag	Der maximale Elternbeitrag definiert den Preis, bei dem die Gemeinde keine Unterstützung mehr leistet.
Minimaler Elternbeitrag	Der minimale Elternbeitrag definiert den minimalen Beitrag, den die Eltern beim entsprechenden Betreuungsmodul an die Betreuungskosten bezahlen müssen.
Betreuungskosten	Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Eltern von der jeweiligen Kindertagesstätte oder von der Tagesfamilienorganisation in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.
Normbeiträge	Der Normbeitrag ist in der Regel gleichzusetzen mit dem Referenzwert.
Referenzwert	Um den Unterstützungsbeitrag der Gemeinde zu ermitteln, ist es notwendig, pro Betreuungsmodul einen marktüblichen Referenzwert festzulegen. Der Referenzwert abzüglich dem Elternbeitrag ergibt den kommunalen Unterstützungsbeitrag.